OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602470/5/Py/Bb

Datum: Linz, 21. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S.H., X, E., vom 25. April 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. April 2018, GZ: VerkR96-1284-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat S.H. (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 10. April 2018, GZ: VerkR96-1284-2018, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Stadtgebiet Schärding, Gemeindestraße, Bahnhofstraße, Höhe Einmündung Allerheiligenweg
Tatzeit: 02.01.2018, 09:16 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960

Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, Renault Clio – R Soci t

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50,00 Euro	16 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
-x-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 60,00 Euro“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. April 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bestritten, sondern im Ergebnis ausschließlich die Erforderlichkeit der dieser zugrunde liegenden Verordnung in Frage gestellt wird.

Begründend wird wie folgt ausgeführt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„Dass ich am 02.01.2018 in der Bahnhofstraße mit einer Fahrgeschwindigkeit von 43 km/h von einem Radargerät gemessen wurde, bestreite ich nicht. Ich war allerdings sehr überrascht von der Bestrafung und musste im Nachhinein feststellen, dass ich das

unmittelbar vom dem Radargerät angebrachte, sehr kleine Verkehrszeichen übersehen hatte. Ich halte die Fahrgeschwindigkeit immer penibel ein und darf anführen, dass ich in meiner mehr als 30jährigen Fahrpraxis noch nie eine Vormerkung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung hatte.

Allerdings halte ich die dort angebrachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in keiner Weise nachvollziehbar. Die Straße ist im Messbereich mehr als 5 m bereit und absolut übersichtlich. Es mündet dort eine mit Fahrverbot beschränkte untergeordnete Straße ein, die Sichtverhältnisse auf den Bahnhof, der erst kürzlich völlig neu gestaltet wurde, sowie den gegenüberliegenden Parkplatz und einen weiter vorne liegenden Schutzweg sind absolut einwandfrei gegeben. Es gibt keine weiteren Gefahrenquellen dort, die Verhältnisse dort sind nicht anders als auf anderen ähnlichen befahrenen Straßen im Stadtgebiet von Schärding, die nicht auf 30 km/h reduziert sind.

Aufgrund der Verkehrsverhältnisse dort erachte ich die Verordnung einer 30 km/h Beschränkung auf der Bahnhofstraße für absolut nicht gerechtfertigt. Es ist mir in der Zwischenzeit auch bekannt geworden, dass es großen Unmut in der Bevölkerung deswegen gibt und die Radarstrafen dort als reine Geldbeschaffungsquelle angesehen werden.

Meines Erachtens ist die Geschwindigkeitsbeschränkung ohne sachliche Rechtfertigung erfolgt und ersuche daher das oö. Landesverwaltungsgericht um Veranlassung einer Überprüfung der dieser Geschwindigkeitsprüfung zugrundeliegenden Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 30. April 2018 (eingelangt am 2. Mai) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1284-2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Auf eine mündliche Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in das Beschwerdevorbringen und in den Verordnungsakt. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt unstrittig feststeht und nur eine Rechtsfrage zu beantworten war, im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 2. Jänner 2018 um 09:16 Uhr den Pkw der Marke Renault Clio mit dem Kennzeichen X in Stadtgebiet von Schärding auf der Bahnhofstraße, Höhe Einmündung Allerheiligenweg in Fahrtrichtung Passauer Straße mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 43 km/h (gemessene Geschwindigkeit 46 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte stationäre Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type Poliscan Speed mit der Identifikationsnummer x, Eichdatum: 24. Mai 2016, und wurde mittels Messfoto bildlich dokumentiert.

Die durch Verordnung angeordnete und durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt, welcher innerhalb des Ortsgebietes liegt, 30 km/h.

4.2. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus der Anzeige, dem Eichschein und der geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118) handelt es sich beim Messsystem „Poliscan Speed“ um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 30. Mai 2016 mit der Nr. x am 24. Mai 2016 geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2019 festgesetzt. Für das Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.

Das beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen X samt Kennzeichenvergrößerung im ankommenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf u.a. Datum und Uhrzeit der Messung (2. Mai 2018, 09:16:12 Uhr), Tatort (Schärding – Bahnhofstraße – Einmündung Allerheiligenweg), die erlaubte Geschwindigkeit von

30 km/h und das Messergebnis von 46 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037 sowie 18. November 2011, 2008/02/0334 ua.). Überdies ist ein eindeutiges Messfoto zusammen mit den Angaben eines Organs der Straßenaufsicht ein ausreichender Beweis für eine Geschwindigkeitsüberschreitung (VwGH 27. März 1985, 84/03/0358, ZVR 1989/27, 19. Oktober 1979, 3220/78).

Die Lenkereigenschaft (Täterschaft) der Beschwerdeführerin wurde im Rahmen der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers gemäß § 103 Abs. 2 KFG festgestellt.

Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 30 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung der Stadtgemeinde Schärding vom 7. März 2006, GZ: Verk-5-176-06-Si, bzw. dem Verordnungsakt.

Die Beschwerdeführerin ließ die Tatbegehung dem Grunde nach unangefochten und erhob zur vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit keine Einwendungen, noch stellte sie die Korrektheit der Messung in Abrede. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Dem Beschwerdevorbringen ist jedoch zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sich gegen die Erforderlichkeit der bezughabenden Verordnung ausspricht.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach der Verordnung der des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 7. März 2006, AZ: Verk-5-176-06-Si, wurde gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 lit. a

Z 10a und Z 10b sowie 94d Z 4 lit. d StVO iVm § 40 Abs. 2 Z 4 Oö. Gemeindeordnung nach Prüfung der Voraussetzungen von Amts wegen in der Bahnhofstraße in einer Länge von 430 m, ab Höhe des Hauses Bahnhofstraße Nr. 57 bis zur ehemaligen Bahnmeisterei, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgesetzt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Nach der sich darstellenden Aktenlage steht erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen X am 2. Jänner 2018 um 09:16 Uhr auf der Bahnhofstraße im Stadtgebiet von Schärding auf Höhe Einmündung Allerheiligenweg in Richtung Passauer Straße die durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der Messtoleranz um 13 km/h überschritt.

Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ermittelt. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt wäre, finden sich nicht und wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet.

5.3. Die Einwendungen der Beschwerdeführerin die konkrete Verordnung betreffend vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu teilen. Vielmehr ist nach Einsichtnahme in den Verordnungsakt von einer rechtsverbindlichen und gehörig kundgemachten geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung auszugehen.

Es ist für das Verwaltungsgericht nicht erkennbar, inwieweit durch die konkrete Geschwindigkeitsanordnung eigene spezifische Interessen der Beschwerdeführerin beeinträchtigt werden. Dadurch, dass sämtliche Kraftfahrzeuglenker, die den betreffenden Abschnitt der Bahnhofstraße benutzen, von der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen sind und dadurch allenfalls mit einer geringfügig längeren Fahrtdauer auf diesem Straßenstück zu rechnen haben, werden spezifische Interessen des Einzelnen nicht berührt.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche

Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335). Eine Verordnung erweist sich nicht schon deshalb als gesetzwidrig, weil die darin getroffene Regelung scheinbar nicht die zweckmäßigste ist (Pürstl, StVO[13], 2011, § 43 StVO, E 4). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (Pürstl, StVO[13], 2011, § 44 StVO, E 9).

Die Beschwerdeführerin war daher, auch wenn sie gegen die Sinnhaftigkeit bzw. Gesetzmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 30. Juni 2000). Dass sie letztlich nach Abzug der Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 43 km/h unterwegs war, wird von ihr nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist daher erfüllt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einer der vorliegenden ähnlich gelagerten Fallkonstellation die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 27. Mai 2011, GZ: VwSen-165913, in welcher der Tatvorwurf (Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO - Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h) unbestritten blieb, jedoch die „Erforderlichkeit“ der entsprechenden Verordnung in Frage gestellt wurde, mit Beschluss vom 27. Februar 2012, B 952/11-10, abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht sieht sich aus den dargestellten Gründen daher nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten. Es besteht kein subjektives Recht der Beschwerdeführerin darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinn des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihr mit ihrer Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte die Beschwerdeführerin mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Geht man davon aus, dass die Beschwerdeführerin die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihr diese entgangen war und schlicht übersehen hat. Von einem

geprüften Kraftfahrzeuglenker muss jedoch verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Lage ist, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verbote und Beschränkungen entsprechend wahrzunehmen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihr nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

6. Strafbemessung:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die von der Beschwerdeführerin begangene Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, vor.

6.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin aus: Einkommen: 1.200 Euro mtl. netto, Sorgepflichten: keine, Vermögen: keines. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet stellen in jedem Fall zumindest eine potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, weshalb der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße nicht unbedeutend ist. Die Beschwerdeführerin hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um rund 43 % überschritten, sodass von einer geringfügigen Überschreitung keine Rede sein kann (vgl. dazu VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Das Verschulden der Beschwerdeführerin kann vor diesem Hintergrund nicht als gering angesehen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die von der Behörde verhängte Geldstrafe iHv 50 Euro tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung hinzuweisen und von künftigen einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die festgesetzte Geldstrafe beträgt lediglich 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 16 Stunden festgesetzt.

Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Beschwerdeführerin die Bezahlung der Verwaltungsstrafe – ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung – jedenfalls ermöglichen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag iHv 10 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision absolut unzulässig (vgl. VwGH Beschlüsse 8. Juli 2016, Ra 2016/02/0147; 20. Jänner 2017, Ra 2017/02/0012 uva.). Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny